

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Beschaffungswesen der Suva

1 Gegenstand

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend "AGB") regeln die allgemeinen Aspekte für sämtliche Leistungen des Lieferanten/Dienstleisters, (nachfolgend «Vertragspartner»), für die Suva.

1.2 Die Leistungen werden durch die gegenseitige Unterzeichnung eines Vertrags zwischen den Parteien vereinbart, wobei die vorliegenden AGB jeweils integrierender Vertragsbestandteil sind. Wird nachfolgend von "Vertrag" gesprochen, sind damit sämtliche Vertragsdokumente (Vertrag, Anhänge, AGB etc.) gemeint.

1.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden ausdrücklich ausgeschlossen.

1.4 Der Abschluss eines Vertrags mit der Suva garantiert dem Vertragspartner keine Branchenexklusivität.

2 Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Mit der Einreichung eines Angebots erklärt der Vertragspartner, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Suva zur Kenntnis nimmt und akzeptiert.

2.2 Angebote einschliesslich etwaiger Demonstrationen sind unentgeltlich, es sei denn, in der Offertanfrage der Suva ist anderes vereinbart.

2.3 Der Vertragspartner reicht das Angebot schriftlich ein und weist im Falle von Abweichungen von den vorliegenden AGB ausdrücklich darauf hin.

2.4 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, gilt eine Frist von drei Monaten seit Einreichung der Offerte.

2.5 Ein Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme der Offerte durch die zuständige Person der Beschaffungsstelle zustande (E-Mail genügt).

3 Leistungen des Vertragspartners

3.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die im Vertrag spezifizierten Leistungen gemäss den vertraglich festgelegten Standards und innerhalb der vereinbarten Fristen zu erbringen. Der Vertragspartner garantiert, dass alle Leistungen den allgemeinen Branchenstandards entsprechen.

4 Vergütung

4.1 Der Vertragspartner erbringt die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand (Kostendach). Ein Kostendach gilt als verbindliche Preisobergrenze. Bei vereinbarten Kostendächern verpflichtet sich der Vertragspartner, bei absehbarer Kostendachüberschreitung die Suva zu informieren. Die Information hat spätestens vor dem Erreichen von 80 % des Kostendaches oder nach Vereinbarung zu erfolgen.

4.2 Die Vergütung deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Verpackungs-,

Transport-, Versicherungskosten, die Spesen und Nebenkosten, Dokumentationskosten, Lizenzgebühren sowie alle öffentlichen Abgaben, exkl. etwaiger Schweizer Mehrwertsteuer.

4.3 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innert 30 Tagen nach erfolgter Leistung.

5 Erfüllungsort

5.1 Die Suva bezeichnet im Vertrag den Erfüllungsort.

5.2 Nutzen und Gefahr werden gemäss aktuell gültigen Incoterms gehandhabt.

6 Datenschutz, Sicherheit und Vertraulichkeit

6.1 Die Vertragsparteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

6.2 Veröffentlichungen oder eine andere Nutzung des Vertragsverhältnisses zu Werbezwecken bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Suva (E-Mail genügt).

6.3 Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit ausgetauscht werden, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung vor.

6.4 Der Vertragspartner garantiert, alle ihm zur Verfügung gestellten sowie die ihm zugekommenen oder im Rahmen der Vertragserfüllung zur Kenntnis gebrachten Informationen und Daten ausschliesslich zum Zweck der Vertragsabwicklung und gemäss Weisung der Suva zu bearbeiten und bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten die Datenschutzgesetzgebung umfassend einzuhalten. Er bestätigt insbesondere, dass er die vom Datenschutzgesetz und von der Sozialversicherungsgesetzgebung (UVG, ATSG, MVG, etc.) vorgeschriebenen Schweigepflichten betreffend Datenschutz und Geheimhaltung kennt, und dass er in der Lage ist, diese Pflichten zu erfüllen.

6.5 Der Vertragspartner garantiert zudem, sich bei der Bearbeitung der zur Verfügung gestellten, zugekommenen oder im Rahmen der Vertragserfüllung zur Kenntnis gekommenen Informationen und Daten nur auf Mitarbeiter und andere Hilfspersonen (einschliesslich aller Dritter, die auf Anweisung des Vertragspartners arbeiten) zu verlassen, die vertraglich oder gesetzlich zur Vertraulichkeit (einschliesslich zur Wahrung des anwendbaren Amts- und Berufsgeheimnisses) sowie dazu verpflichtet sind, die zur Verfügung gestellten, die ihnen zugekommenen oder im Rahmen der Vertragserfüllung zur Kenntnis gebrachten Informationen und Daten nicht für andere Zwecke zu verwenden oder zu bearbeiten, als für die Erfüllung der Aufgaben, die ihnen vom Vertragspartner in Übereinstimmung mit dem Vertrag übertragen wurden.

6.6 Der Vertragspartner haftet dafür, dass alle datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, geeignete

technische und organisatorische Massnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten und unbefugten Zugriff, Verlust oder Beschädigung zu verhindern. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Suva bei Vorliegen von Problemen und Risiken betreffend Einhaltung der Geheimhaltung oder des Datenschutzes unverzüglich schriftlich zu informieren und die Daten der Suva gemäss dem Stand der Technik unwiederherstellbar zu löschen bzw. zu vernichten, wenn die Daten zur Erfüllung der Aufgabe nicht mehr benötigt werden. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufbewahrungspflichten des Vertragspartners.

7 Subunternehmer (Drittanbieter)

7.1 Der Vertragspartner darf für die Erbringung seiner Leistungen Dritte (z.B. Zulieferanten, Unterauftragnehmer etc.) beiziehen. Der Beizug von Dritten und die Übertragung des Auftrags an einen Dritten bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Suva (E-Mail genügt). Er bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich. Für die Auswahl, Instruktion und Kontrolle der beigezogenen Dritten ist allein der Vertragspartner verantwortlich.

7.2 Der Vertragspartner verpflichtet beigezogene Dritte (Subunternehmer) vertraglich zur Einhaltung der Verpflichtungen aus diesen AGB.

7.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Suva umgehend über alle relevanten Entwicklungen, Änderungen oder Probleme zu informieren, die die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen betreffen könnten.

8 Verzug und Mängel

8.1 Der Vertragspartner kommt bei Nichteinhalten des vereinbarten Liefertermins ohne weiteres in Verzug.

8.2 Die Suva kann dem Vertragspartner eine Nachfrist mit den gesetzlichen Folgen (Art. 107 OR) ansetzen.

8.3 Kommt der Vertragspartner in Verzug, so schuldet er eine Konventionalstrafe in der Höhe von 1% der Vergütung pro Verspätungstag, höchstens aber 10% der gesamten Vergütung. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Vertragspartner nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

8.4 In Fällen höherer Gewalt ist keine Konventionalstrafe geschuldet.

8.5 Bei Mängeln hat die Suva das Recht auf Minderung, Rücktritt oder Ersatzlieferung. Die Garantiezeit beträgt 12 Monate.

8.6 Die Suva hat das Recht, bei Mängeln an Leistungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen vorzugehen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Rücktritt vom Vertrag oder Nachbesserung.

9 Abnahmeverfahren und Abnahmekriterien

9.1 Die Abnahme der Leistungen erfolgt durch die Suva, die die erbrachten Leistungen gemäss den im Vertrag festgelegten Abnahmekriterien überprüft. Mängel oder Abweichungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Abnahme zu melden.

10 Haftung und Gewährleistung

10.1 Der Vertragspartner haftet der Suva für jeden Schaden, den er im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages verursacht, ausser er beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Der Vertragspartner haftet für jedes Verschulden je Vertrag und nur bis zur Höhe des entstandenen Schadens.

10.2 Der Vertragspartner haftet für das Verhalten seiner Hilfspersonen (z. B. Mitarbeitende, Subunternehmer) wie für sein eigenes.

10.3 Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

11 Nutzungs-/Immaterialgüterrechte

11.1 Der Vertragspartner haftet dafür, dass durch die Lieferung, Leistung und Nutzung der Vertragsgegenstände keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

11.2 Alle Immaterialgüterrechte, die im Rahmen der erbrachten Leistungen neu entstehen, werden vollständig an die Suva übertragen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle erforderlichen Erklärungen abzugeben, um die Übertragung dieser Rechte zu gewährleisten.

12 Leistungsänderung

12.1 Änderungen der vereinbarten Leistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Parteien. Die Suva hat das Recht, Änderungen an den Leistungen zu verlangen, sofern diese notwendig sind, um die vereinbarten Ziele zu erreichen.

13 Abtretung und Verpfändung

13.1 Die dem Vertragspartner aus dem Vertrag zustehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Suva weder abgetreten noch verpfändet werden.

14 Folgen der Beendigung

14.1 Nach Beendigung des Vertrages sind alle laufenden Verpflichtungen, die sich aus der Erbringung von Leistungen ergeben, zu erfüllen. Die Parteien haben alle im Rahmen des Vertrages getätigten Zahlungen und Leistungen abzurechnen.

15 Verfahrensgrundsätze

15.1 Für sämtliche Leistungen hält der Vertragspartner für seine Arbeitnehmenden die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung ein.

15.2 Vertragspartner, welche die Verfahrensgrundsätze nach Ziffer 15.1 (hiervor) nicht einhalten, schulden eine Konventionalstrafe von 10% der Vertragssumme, mindestens CHF 3'000.-, aber höchstens CHF 100'000.-.

15.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und regulatorischen Anforderungen einzuhalten, die für die Erbringung der vereinbarten Leistungen relevant sind.

16 Interessenkonflikte

16.1 Ein Interessenkonflikt besteht immer dann, wenn Vertragspartner seiner Pflicht zur unvoreingenommenen Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung gegenüber der Suva nicht mehr vollumfänglich nachkommen kann

oder wenn gegen aussen der Anschein entstehen kann, dass ein solcher Interessenkonflikt vorliegt.

16.2 Der Vertragspartner hat sämtliche Situationen, die zu einem Interessenkonflikt oder dessen Anschein führen können, zu vermeiden. Ein allfälliger Interessenkonflikt oder dessen Anschein ist vom Vertragspartner der Suva gegenüber umgehend offen zu legen.

16.3 Die Suva entscheidet bei Vorliegen eines Interessenkonflikts oder wenn der Anschein eines solchen besteht, ob dieser das Vertragsverhältnis nur punktuell oder vollumfänglich betrifft. Je nachdem tritt der Vertragspartner für die punktuell betroffenen Vertragsgegenstände in den Ausstand oder aber es muss der Vertrag gekündigt werden. Ein Interessenkonflikt oder dessen Anschein, der zu einer Beendigung des Vertrages führt, kann eine Verletzung der Vereinbarung seitens Vertragspartners darstellen und zu einer fristlosen Kündigung führen.

17 Änderungen

17.1 Die Suva behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Änderungen werden in geeigneter Form rechtzeitig kommuniziert und gelten als akzeptiert, sofern der Vertragspartner nicht innert 30 Tagen widerspricht.

17.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder unvollständig sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder unvollständigen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

18 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

18.1 Die Vertragsbeziehungen unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht, SR 0.221.211.1) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

18.2 Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung der Parteien ist ausschliesslich Luzern.

.....
Ort / Datum

.....
Rechtsgültige Unterschriften
des Anbieters & Firmenstempel